

**Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Hohenthann
vom 01.06.2012**

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.01.2018

**Aufgrund von Art. 23 und Art 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der
Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hohenthann folgende Satzung:**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung:

1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-20) auf Fl. Nr. 1121, Gemarkung Türkenfeld in Hohenthann und auf Fl. Nr. 23/1 und 28/5, Gemarkung Schmatzhausen in Schmatzhausen.
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 21-22) in Hohenthann

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch, Bestattungsrecht

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 - a) der verstorbenen Gemeindegewohner,
 - b) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
 - c) der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 30) – untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. die Ruhe und Weihe durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen oder den Friedhofsbetrieb sonst wie zu stören,
 2. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
 3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 4. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 6. einen Leichenzug zu unterbrechen oder zu hemmen,
 7. die Friedhofsanlage einschließlich des Friedhofsgeländes, die Gedenkzeichen, Anpflanzungen usw. zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere Grabmäler zu beschädigen und zu beschmutzen, die Rasen- und Blumenbeete, sowie die Grabhügel zu betreten, Blumen und Zweige abzureißen, Papier, Topfscherben usw. außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuladen,
 8. die Verunreinigung von Brunnen sowie jede missbräuchliche Benutzung der Wasserleitung,
 9. Plakate, Reklameschilder oder dergleichen anzubringen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Erlaubnis wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Verwaltung der Gemeinde kann hierzu als Nachweis die Mitteilung der Handwerkskammer über den Eintrag in die Handwerksrolle verlangen.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann von der Verwaltung der Gemeinde vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten während der Bestattungszeit in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (5) Die Verwaltung der Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllt werden oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen

wurde.

- (6) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

§ 8 Eigentum der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
- a) Einzelgrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Dreifachgrabstätten
 - d) Vierfachgrabstätten
 - e) Kindergrabstätten
 - f) Urnennischen
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabplatzes in einer bestimmten Lage besteht nicht.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- (4) Wenn keine berechtigten Gründe entgegenstehen, kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist durch die Berechtigten um weitere fünf, zehn oder fünfzehn Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht.

§ 10 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Belegung ist mit maximal zwei Sargbestattungen möglich. Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe noch eingehalten werden kann.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Familiengrabstätten (Doppelgrabstätten)

- (1) Familiengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Belegung ist mit max. vier Sargbestattungen möglich. Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindest-

tiefe noch eingehalten werden kann.

- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Dreifachgrabstätten

- (1) Dreifachgrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe noch eingehalten werden kann. Die Belegung ist mit max. sechs Sargbestattungen möglich.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 13 Vierfachgrabstätten

- (1) Vierfachgrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Belegung ist mit max. acht Sargbestattungen möglich. Bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes ist die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe noch eingehalten werden kann.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 14 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten werden für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 15 Urnennischen

- (1) Urnennischen werden für die Dauer der Ruhezeit zur Verfügung gestellt. Die Belegung ist mit max. zwei Urnen möglich.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über die Urnennische anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Die Aschen aus Urnen werden nach Auflassung der Grabstelle in ein Sammelgrab auf dem Friedhofsgelände in würdigem Rahmen verbracht. Das Urnengefäß wird einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

§ 16 Beisetzung in Urnen

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden.
Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen können sowohl in Urnennischen als auch in allen anderen Gräbern beigesetzt werden. Sie unterliegen den gleichen Bestimmungen, wie eine Sargbestattung.

§ 17 Beisetzung und Benutzungsrecht

- (1) Während der Nutzungsdauer kann eine weitere Beisetzung erfolgen, das Ende der Benutzungsdauer wird bis zum Ende der neuen Ruhefrist verlängert.
- (2) Soll eine Tieferlegung während der Ruhefrist durchgeführt werden, ist das Gesundheitsamt vorher zu hören.
- (3) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände, die im öffentlichen Interesse liegen müssen, nicht mehr belassen werden kann.
- (4) Den Benutzungsberechtigten muss in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 18 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Gräber haben in der Regel maximal folgende Ausmaße:

	Länge	Breite
a) Einzelgrab	2,00 m,	1,00 m
b) Familiengrab	2,00 m,	1,60 m
c) Dreifachgrab	2,00 m,	2,40 m
d) Vierfachgrab	2,00 m,	3,20 m
e) Kindergrab	1,20 m,	0,80 m
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,30 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Mindestdiefe muss von der Erdoberfläche an für Gräber von Erwachsenen bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,50 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m betragen.

§ 19 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten

Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung darf nicht höher als 1,00 m sein.

- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten bleibt der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 33 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse, das Nutzungsrecht gilt als erloschen, ohne Entschädigungsanspruch.

§ 20 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabeinfassungen sind nicht unbedingt erforderlich.

(2) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

	Höhe	Breite	Mindeststärke
a) Einzelgrabstätten	bis 1,30 m	bis 0,80 m	0,18 m
b) Familiengrabstätten	bis 1,60 m	bis 1,60 m	0,22 m
c) Drei- und Vierfachgrabstätten	bis 1,60 m	bis 2,00 m	0,22 m
d) Kindergrabstätten	bis 1,00 m	bis 0,50 m	0,14 m
e) Urnennischen	<i>Es dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Granitabdeckungen verwendet werden.</i>		

(3) Soweit es die Gemeinde für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen zulassen.

(4) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Außenmaße nicht überschreiten:

	Länge	Breite
a) Einzelgrabstätten	2,00 m	1,00 m
b) Familiengrabstätten	2,00 m	1,60 m
c) Dreifachgrabstätten	2,00 m	2,40 m
d) Vierfachgrabstätten	2,00 m	3,20 m
e) Kindergrabstätten	1,20 m	0,80 m

§ 21 Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Es wird nur das Aufstellen von Grabmalen zugelassen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente

und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

§ 22 Fundamentierung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend der allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob eine vorschriftsmäßige Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Grabmale bis zu 0,5 m² Ansichtsfläche dürfen nicht unter 0,14 m, Grabmale über 0,5 m² Ansichtsfläche nicht unter 0,16 m stark sein.

§ 23 Unterhalt der Grabmale

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24 Abbau der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 25 Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und

ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher und Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen.
- (8) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 26 Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus im gemeindlichen Friedhof in Hohenthann dient der Aufbewahrung von Leichen bis zur Bestattung bzw. bis zu einer Überführung und zur Vornahme sonstiger damit zusammenhängender Tätigkeiten, wie Obduktion usw.
- (2) Im Leichenhaus werden auch die Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof aufbewahrt.

§ 27 Benutzungszwang

- (1) Jede Leiche der im Einzugsgebiet des Friedhofs Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 12 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18:00 bis 6:00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Vom Benutzungszwang sind ausgenommen, sofern
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim, u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird,
 - c) ein Verstorbener von auswärts in eine private Feuerbestattungsanlage überführt wird,

- d) die Aufbewahrung von Verstorbenen im behördlich zugelassenen Leichenraum eines privaten Bestattungsunternehmens möglich ist.

- (4) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

§ 28 Anzeigepflicht

Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 29 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre; für Urnen 10 Jahre

§ 30 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung von Leichen. Umbettungen werden grundsätzlich nur in der Zeit von Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchzeiten vorgenommen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen. Die Gemeinde lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5).
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. den Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 7)
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 28),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30)
6. den Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten zuwiderhandelt.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34 Gebühren in Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Gemeinde Hohenthann in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.
(ursprüngliche Fassung)
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.2001 außer Kraft.
- (3) Die geänderte Fassung von § 29 tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Hohenthann, den 23.01.2018

(Siegel)

Andrea Weiß
1. Bürgermeisterin